

# Satzung des Fördervereins "Magdeburger Zwickmühle"

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: *Förderverein "Magdeburger Zwickmühle"*

Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Magdeburg führt er den Zusatz " e.V. "

2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Die Geschäftsstelle des Fördervereins befindet sich in der Leiterstr. 2a, in 39104 Magdeburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am 14. Mai 1996 und endet am 31.12.1996.

## § 2

### Zweck und Aufgabe des Fördervereins

1. Der Verein fördert die freiwillige Zusammenarbeit von Einzelpersonen, Institutionen und Anderen Vereinigungen mit dem Ziel, in der Stadt Magdeburg die unterschiedlichen Kleinkunstgenres zu unterstützen und in das geistige und kulturelle Leben der Stadt Magdeburg einzubringen.
2. Der Verein wendet sich mit der Entwicklung eigener Veranstaltungsreihen, Gesprächsrunden, Wettbewerben und Satirefesten an die Öffentlichkeit der Stadt Magdeburg und stellt Bundesweit neu entstandene Produktionen in seinen Veranstaltungen zur Diskussion.
3. Der Verein fördert die Aufarbeitung und Bewahrung der Geschichte und der Traditionen der Kleinkunstgenres in der Stadt Magdeburg und stellt Arbeits- und Forschungsergebnisse in Publikationen und Ausstellungen der Öffentlichkeit vor.
4. Der Verein setzt sich für die materielle und ideelle Unterstützung des politischen Kabarett-Theaters "Magdeburger Zwickmühle" und den Erhalt der Spielstätte ein.
5. Der Verein arbeitet eng mit dem Ensemble der "Magdeburger Zwickmühle" zusammen und fördert die bundesweite Präsentation des Ensembles.
6. Der Verein setzt sich in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung Kabarett dafür ein, dass das jährlich stattfindende Kleinkunsthauptfestival der Bundesvereinigung einen festen Platz im Kulturkalender der Stadt Magdeburg findet und durch den Verein mitgetragen wird.
7. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, rassischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
4. Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, wie Reisekosten, können erstattet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen
- juristische Personen

Bei juristischen Personen ist ein Vertreter namentlich zu benennen.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will und die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.  
Über den Antrag entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung.  
Gegen eine Ablehnung des Antrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der positiven Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele des Vereins oder Pflichten aus der Satzung verstoßen hat.  
Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.  
Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5**

### **Beiträge, finanzielle Mittel des Vereins**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe sie selbst bestimmen. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für natürliche Personen 40,00 € und für juristische Personen 100,00 €. Für Arbeitslose, Rentner, Schüler, Auszubildende und Studenten beträgt der Mindestbeitrag 20,00 €. Eine Änderung des jährlichen Mindestbeitrages kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen. Der Beitrag ist zum Jahresanfang, jedoch spätestens bis zum 15.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Der Verein finanziert seine Tätigkeit des Weiteren aus Spendengeldern. Er bemüht sich um öffentliche Zuwendungen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder:
  - a) Die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
  - b) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
  - c) Die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes.
  - d) Die Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins.
  - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - f) Die Wahl der Kassenprüfer.
3. Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Jahresrechnung und die Kassengeschäfte zu prüfen.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung vorübergehend einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend ist.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.  
Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Eine Änderung des Zweckes des Vereins oder seine Auflösung kann nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.  
Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 11**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.  
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung ist anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 13**

### **Vertretung im Rechtsverkehr**

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr.
2. Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellv. Vorsitzende nur zur Vertretung berechtigt ist, wenn der erste Vorsitzende abwesend oder verhindert ist.
3. Anderen Mitgliedern des Vorstands kann durch den Vorsitzenden die Vollmacht zur Vertretung des Vereins in Ausnahmefällen übertragen werden.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an das Studentenkabarett "Prolesterrat" e.V der Universität "Otto-von-Guericke" in Magdeburg und ist zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

1. Die vorliegende Satzung tritt mit Beschluss durch die Gründungsversammlung am 14. Mai 1996 in Kraft.
2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Magdeburg.